



Statuten

**Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Kanton Bern (BDP Kanton Bern)**

3. November 2010

Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz Kanton Bern (BDP Kanton Bern)

1. Allgemeines

Name Sitz	<p>Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz Kanton Bern (BDP Kanton Bern) besteht im Kanton Bern eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.</p> <p>²⁾ Die BDP Kanton Bern kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹⁾ Die BDP Kanton Bern vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.</p> <p>²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.</p> <p>³⁾ Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.</p> <p>⁴⁾ Sie setzt sich für die Verbundenheit zwischen dem Berner Jura und dem übrigen Kantonsgebiet ein.</p>
Parteiprogramm	<p>Art. 3 Der Parteivorstand erarbeitet die einzelnen politischen Strategien und Ziele in einem Parteiprogramm und überprüft dieses periodisch. Er orientiert die Delegiertenversammlung.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 4 ¹⁾ Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Kanton Bern anerkennt und sich an die Regeln der Rechtsordnung hält. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>²⁾ Wer einer Sektion der BDP Kanton Bern beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied bei der BDP Kanton Bern.</p>
Erwerb der Mitgliedschaft	<p>Art. 5 ¹⁾ Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch die Aufnahme in die Sektion des Wohnortes erworben. Ausnahmsweise ist eine Mitgliedschaft in einer anderen Sektion möglich, wenn das Mitglied hauptsächlich dort aktiv werden möchte.</p> <p>²⁾ Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen oder Verbänden der BDP Kanton Bern ist möglich. Die betroffenen Sektionen regeln untereinander, wer den Beitrag für die BDP Kanton Bern einzieht.</p> <p>³⁾ Die BDP Kanton Bern kann Einzelmitglieder direkt aufnehmen, wenn am Wohnort keine Sektion besteht oder wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.</p> <p>⁴⁾ Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern und von Sektionen entscheidet die Geschäftsleitung frei. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen. Der Entscheid kann an den Parteivorstand weitergezogen werden.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 6 ¹⁾ Die Mitgliedschaft erlöscht durch</p> <ol style="list-style-type: none">Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)AusschlussAuflösung der ParteiTod <p>²⁾ Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen</p>

aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

³⁾ Durch den Ausschluss aus der BDP Kanton Bern erlischt auch die Mitgliedschaft in einer Sektion.

2. Organisatorisches

Organisation

Art. 7 ¹⁾ Die BDP Kanton Bern strebt eine möglichst breite Verankerung auf regionaler und lokaler Ebene an. Sie ist über Sektionen und Verbände organisiert.

²⁾ Die Sektionen und Verbände organisieren sich selber und führen eine eigene Rechnung. Eine Haftung der BDP Kanton Bern für Verbindlichkeiten der Sektionen und Verbände ist ausgeschlossen.

³⁾ Die Statuten sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung einzureichen.

Sektionen und Verbände

Art. 8 ¹⁾ Die Sektionen und Verbände richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der BDP Kanton Bern aus. Sie sind verantwortlich für die politische Willensbildung in den Gemeinden und in den Wahlkreisen.

²⁾ Die Sektionen umfassen in der Regel die in einer oder mehreren Gemeinden wohnhaften Mitglieder. Sie können sich innerhalb eines Wahlkreises zu Verbänden zusammenschliessen.

³⁾ Die Sektionen und Verbände tragen den Namen Bürgerlich-Demokratische Partei mit der lokalen Bezeichnung oder die Abkürzung BDP mit der lokalen Bezeichnung.

Geschäftsstelle

Art. 9 ¹⁾ Die Geschäftsstelle ist die administrative Zentrale der BDP Kanton Bern. Eine Leiterin oder ein Leiter führt die Geschäftsstelle. Die leitende Person wird durch den Parteivorstand angestellt. Der Parteivorstand kann die Geschäftsstelle im Mandat verpflichten. Die Leitung der Geschäftsstelle stellt das übrige Personal an. Die Anzahl der Stellen wird im Rahmen des Budgets festgelegt.

²⁾ Die Leitung der Geschäftsstelle ist Mitglied der Geschäftsleitung und des Parteivorstandes.

³⁾ Die Leitung der Geschäftsstelle vollzieht die ihr von der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben und ist insbesondere für die zentrale Mitgliederadministration, für die gegenseitige Information und für die Koordination der Parteiarbeit besorgt. Einzelne Bereiche können ausgelagert werden, wofür die Zustimmung der Geschäftsleitung erforderlich ist.

3. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 10 ¹⁾ Die Organe der BDP Kanton Bern sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Parteivorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Fraktion der eidgenössischen Parlamentsmitglieder
- e) Fraktion der Grossratsmitglieder
- f) Revisionsstelle

²⁾ Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Parteimitgliedschaft in der BDP

Kanton Bern voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand und die Geschäftsleitung können Arbeitsgruppen einsetzen.

- Delegiertenversammlung **Art. 11** ¹⁾ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der BDP Kanton Bern.
- ²⁾ Mindestens zwei Mal jährlich findet eine Delegiertenversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Der Parteivorstand oder 1/5 der Sektionen können eine Delegiertenversammlung einberufen.
- ³⁾ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich oder im Einverständnis mit der oder dem Delegierten elektronisch eingeladen.
- Zusammensetzung der Delegiertenversammlung **Art. 12** ¹⁾ Jede Sektion hat Anrecht darauf, in der Delegiertenversammlung je nach Grösse mit mindestens einem Mitglied vertreten zu sein. Der Parteivorstand regelt das Nähere.
- ²⁾ Weiter sind Mitglieder der Delegiertenversammlung:
- a) Mitglieder des Parteivorstandes und der Geschäftsleitung
 - b) Ehemalige Mitglieder des Bundesrates, des Regierungsrates, der eidgenössischen Parlamente und des Grossen Rates des Kantons Bern.
- ³⁾ Bekleidet ein Parteimitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, wird es nur einmal als delegierte Person mit Stimmrecht registriert. Die übrigen Stimmrechte verfallen.
- ⁴⁾ Die Stellvertretung durch ein anderes Parteimitglied ist gestattet.
- ⁵⁾ Weitere Parteimitglieder und Gäste oder Fachleute können an die Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.
- Aufgaben der Delegiertenversammlung **Art. 13** ¹⁾ Die Delegiertenversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:
- a) Wahl des Parteipräsidiums und des Vizepräsidiums
 - b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern diese nicht der Geschäftsleitung von Amtes wegen angehören
 - c) Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, sofern diese nicht dem Parteivorstand von Amtes wegen angehören
 - d) Wahl der Revisionsstelle
 - e) Annahme und Änderung der Statuten
 - f) Abnahme der Jahresrechnung, des jährlichen Voranschlags und des Jahresberichtes
 - g) Bestimmen der Listengestaltung und Nominierung der Kandidierenden für eidgenössische Wahlen
 - h) Nominierung der Kandidierenden für Wahlen in den Regierungsrat
 - i) Bestimmen der Zuständigkeit für die Nominierung der Kandidierenden und der Modalitäten für die Grossratswahlen
 - j) Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen, sofern der Parteivorstand nicht selbständig entscheidet
 - k) Ergreifen von Initiativen und Referenden
 - l) Festlegen der Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Sonderbeiträge
 - m) Auflösung der BDP Kanton Bern

²⁾ Der Delegiertenversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und
Abstimmungen an der
Delegiertenversammlung

Art. 14 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

³⁾ Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme des Präsidiums, bei Wahlen das Los. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Zusammensetzung des
Parteivorstandes

Art. 15 ¹⁾ Der Parteivorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Geschäftsleitung
- b) Mitglieder des Regierungsrates
- c) Mitglieder des Bundesrates
- d) Parteivizepräsidentin oder –vizepräsident, die oder der nicht in der Geschäftsleitung vertreten ist
- e) Vizepräsidentin oder –vizepräsident der Fraktion der Grossratsmitglieder
- f) Je eine Person aus den ständigen Kommissionen des Grossen Rates (OAK, FIKO, JUKO)
- g) Zwei bis drei Mitglieder des Nationalrates
- h) Mitglied des Ständerates
- i) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gerichtsbehörden
- j) Eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem Verwaltungskreis oder aus der dezentralen Justizverwaltung
- k) Drei bis fünf Mitglieder von Sektions- oder Wahlkreisverbandsvorständen
- l) Zwei bis drei Mitglieder aus Gemeindeexekutiven - oder –legislativen

²⁾ Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass im Vorstand mindestens vertreten sind:

- a) Eine französischsprachige Person
- b) Eine Person über 65 Jahre
- c) Eine Person unter 30 Jahren
- d) Eine Person aus der Stadt Bern

³⁾ Ist dies bei der Zusammensetzung gemäss Abs. 1 nicht der Fall, sind zusätzliche Personen, die die Anforderungen erfüllen, zu wählen.

Aufgaben des
Parteivorstandes

Art. 16 ¹⁾ Der Parteivorstand ist zuständig für längerfristige führungs-mässige Entschiede und die politische Positionierung unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung.

²⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erarbeitung der politischen Grundsatzpositionen
- b) Erarbeitung und Überprüfung des Parteiprogramms
- c) Vorberatung der Traktanden der Delegiertenversammlung mit Antragsrecht
- d) Empfehlungen zu Abstimmungsvorlagen zuhanden der Delegiertenversammlung. Der Parteivorstand kann auf das Einholen verzichten, wenn es um eine Sachfrage

von untergeordneter Bedeutung geht oder wenn die Mehrheitsverhältnisse im Vorstand auf eine klare Haltung der Partei schliessen lassen.

- e) Einsetzen von Arbeitsgruppen in der Zuständigkeit des Parteivorstandes
- f) Zuteilung der Delegierten für die BDP Kanton Bern
- g) Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertretung für die BDP Schweiz
- h) Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern
- i) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Sektionen im Zusammenhang mit Mitgliedschaften
- j) Festsetzen der Mandatsbeiträge
- k) Wahl des Schlichtungsrates und Entscheid über dessen Anträge
- l) Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers der BDP Kanton Bern und Festlegen der Eckpunkte des Arbeitsvertrages
- m) Ernennung der Wahlleitung für kantonale und eidgenössische Wahlen
- n) Beschluss über Ausgaben, welche die Kompetenz en der Geschäftsleitung übersteigen. Nicht budgetierte Ausgaben sind der Partei- oder Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen, sofern sie zu einem Ausgabenüberschuss in der laufenden Rechnung führen würden, der nicht innerhalb von zwei Jahren abgebaut werden kann.

²⁾ Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand tritt mindestens vier Mal jährlich oder auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Vorstands- oder 50 Parteimitgliedern zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen gemäss den Regeln der Delegiertenversammlung.

Zusammensetzung der Geschäftsleitung;
Unterschriftsberechtigung

Art. 18 ¹⁾ Der Geschäftsleitung gehören an:

- a) Parteipräsidentin oder Parteipräsident
- b) Eine Parteivizepräsidentin oder ein -vizepräsident
- c) Präsidentin oder Präsident der Fraktion der Grossratsmitglieder
- d) Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- e) Finanzchefin oder Finanzchef
- f) weitere Vorstandsmitglieder können ohne Stimmrecht beigezogen werden

²⁾ Das Parteipräsidium, das Vizepräsidium und die Leitung der Geschäftsstelle unterschreiben kollektiv zu Zweien. Die Geschäftsleitung kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.

Aufgaben der Geschäftsleitung

Art. 19 ¹⁾ Die Geschäftsleitung ist zuständig für operativ-betriebliche Entscheide und Sofortmassnahmen. Sie kann ihre Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsstelle delegieren. Sie kann Ressorts bilden.

²⁾ Die Geschäftsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen und Kommunikation von Positionen der BDP Kanton Bern Die Geschäftsleitung kann für Stellungnahmen zu Vernehm-

lassungen und Kommunikation von Positionen der BDP Kanton Bern eine Arbeitsgruppe einsetzen.

- c) Aufsicht über die Geschäftsstelle
- d) Pflege der Beziehungen zu Behörden, Wirtschafts- und Personalverbänden
- e) Vorberatung der Sitzungen des Parteivorstandes
- h) Organisation der Delegiertenversammlungen
- i) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Parteivorstandes
- j) Aufnahme von Sektionen und Einzelmitgliedern
- k) Genehmigung der Statuten von Sektionen und von Wahlkreisverbänden sowie deren Änderung
- l) Festsetzen der Mitgliederbeiträge von Einzelmitgliedern
- m) Beschlüsse über gebundene und budgetierte Ausgaben in unbeschränkter Höhe sowie über neue einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.00 und wiederkehrende Ausgaben bis CHF 4'000.00. Als Sofortmassnahme darf die Geschäftsleitung Entscheide treffen oder andere Kompetenzen in der Zuständigkeit des Parteivorstandes wahrnehmen, wenn zeitliche Dringlichkeit besteht. Die so gefassten Beschlüsse haben sich so weit als möglich auf bekannte Positionierungen des Vorstandes abzustützen. Sie sollen so wenig wie möglich Entscheide präjudizieren. Sie sind dem Parteivorstand an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Eine Ablehnung ändert an der eingetretenen Verbindlichkeit nichts.

³⁾ Die Geschäftsleitung tritt bei Bedarf, in der Regel monatlich, zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium eine zusätzliche Stimme als Stichentscheid.

Fraktion der
eidgenössischen
Parlamentsmitglieder

Art. 20 ¹⁾ In der Fraktion der eidgenössischen Parlamentarier schliessen sich die Mitglieder des eidgenössischen Parlaments zusammen, die der BDP Kanton Bern angehören. Die Fraktion kann weitere bernische Mitglieder des eidgenössischen Parlaments, die der Partei nahe stehen, in die Fraktion aufnehmen.

²⁾ Die Fraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der BDP Kanton Bern innerhalb und ausserhalb des eidgenössischen Parlaments. Sie bereitet die Sessionen vor und diskutiert kantonsspezifische Anliegen. Die Geschäftsleitung informiert die Fraktion regelmässig über die Strategien und Ziele sowie die Arbeit der BDP Kanton Bern.

³⁾ Die Fraktion konstituiert sich selbst. Die Geschäftsstelle der BDP Schweiz ist für das Sekretariat verantwortlich.

Grossratsfraktion

Art. 21 ¹⁾ In der Grossratsfraktion schliessen sich die Mitglieder des Grossen Rates zusammen, die der BDP Kanton Bern angehören. Die Grossratsfraktion kann weitere Mitglieder des Grossen Rates, die der Partei nahe stehen und keiner anderen Fraktion angehören, in die Grossratsfraktion aufnehmen.

²⁾ Die Grossratsfraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der BDP Kanton Bern innerhalb und ausserhalb des Grossen Rates. Die Geschäftsleitung informiert die Grossratsfraktion vor oder während jeder Session über die Arbeit der BDP Kanton Bern, deren Beschlüsse und Anliegen.

³⁾ Die Grossratsfraktion konstituiert sich selbst. Die Geschäftsstelle der BDP Kanton Bern ist für das Sekretariat verantwortlich.

Schlichtungsrat

Art. 22 ¹⁾ Der Schlichtungsrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb der BDP Kanton Bern. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Geschäftsleitung ernannt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt das Verfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen

genügen muss.

²⁾ Er erstattet der Geschäftsleitung über jeden Streitfall schriftlich Bericht. Erfolgt keine Einigung, stellt er der Geschäftsleitung Antrag zum weiteren Vorgehen.

Revisionsstelle

Art. 23 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus drei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen. Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Parteivorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

²⁾ Sie prüft die Jahresrechnung der BDP Kanton Bern und stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Antrag.

³⁾ Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

Amts-dauer und Amtszeit-
beschränkung der
Organe und der
Mitglieder der
eidgenössischen und
kantonalen Parlamente

Art. 24 ¹⁾ Die Amtszeit beginnt am 1. Januar nach den Grossrats- und Regierungsratswahlen und dauert vier Jahre.

²⁾ Für die Mitglieder der eidgenössischen Fraktion in den Organen der BDP Kanton Bern gilt die Amtsdauer analog den eidgenössischen Wahlen.

³⁾ Für die gewählten Mitglieder der Organe und der eidgenössischen und kantonalen Parlamente gilt eine Amtszeitbeschränkung. Diese können höchstens dreimal wiedergewählt werden. Angebrochene Amtszeiten zählen nicht.

Protokollführung

Art. 25 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

4. Finanzielles

Finanzen

Art. 26 ¹⁾ Die Partei finanziert ihre Aufwände

a) mit den Beiträgen der Sektionen, die jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden und entsprechend deren Mitgliederzahl am Ende des Vorjahres für das laufende Geschäftsjahr geschuldet sind;

b) mit den Beiträgen der Einzelmitglieder, die von der Delegiertenversammlung bestimmt werden;

c) mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die vom Parteivorstand festgesetzt werden;

d) mit freiwilligen Beiträgen und Spenden;

e) mit Erträgen aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzanlagen.

²⁾ Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar - 31. Dezember.

Mitgliederbeiträge

Art. 27 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

²⁾ Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

³⁾ Für Verbindlichkeiten der BDP Kanton Bern haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung
Statutenänderung

Art. 28 Die Statuten können durch die Delegiertenversammlung abgeändert oder die BDP Kanton Bern aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Parteiversammlung anstelle der Delegiertenversammlung	<p>Art. 29 ¹⁾ Solange der Parteivorstand die näheren Bestimmungen zur Zusammensetzung der Delegiertenversammlung noch nicht erlassen hat, tritt an die Stelle der Delegiertenversammlung die Parteiversammlung.</p> <p>²⁾ Die entsprechenden Artikel dieser Statuten gelten sinngemäss für die Parteiversammlung.</p>
Übertritt von Organisationseinheiten anderer Parteien	<p>Art. 30 ¹⁾ Organisationseinheiten anderer Parteien oder Teile davon können der BDP Kanton Bern durch das Einreichen ihrer geänderten oder neuen Statuten beitreten, wenn sie darin die Statuten der BDP Kanton Bern anerkennen.</p> <p>²⁾ Mit der Genehmigung der Statuten durch die Geschäftsleitung gelten sie als aufgenommen.</p>
Gründungsmitglieder	<p>Art. 31 Alle Personen, die die Voraussetzungen dieser Statuten erfüllen und sie anerkennen, gelten als Gründungsmitglieder, wenn sie am 21. Juni 2008 der BDP Kanton Bern beigetreten sind.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 32 Diese Statuten sind an der Parteiversammlung vom 3. November 2010 angenommen worden. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 21. Juni 2008 und alle bisherigen Änderungen. Sie treten mit ihrer Genehmigung am 3. November 2010 in Kraft.</p>

Urs Gasche
Präsident BDP Kanton Bern

Renato Krähenbühl
Geschäftsführer BDP Kanton Bern

Mittwoch, 3. November 2010